Gricheint wochentlich breimal: Dienftag, Donnerftag und Camftag.

## Volksblaff

in der Erpedition ju Ba-berborn 10 Sgi; für Auswartige portofrei

Alle Poftamter nehmen Beftellungen barauf an.

## Stadt und Land.

Infertionegebühren für bie Beile 1 Gilbergr.

N: 110.

Paderborn, 13. September

1849.

## Mebersicht.

Berfügung, betreffend bie Cholera.

Deutschland. Berlin (Balbed's Brogeß; bie bauerliche Erbfolge in Befiphalen); Frankfurt (Amiliches bie Zusammenkunft un: feres Ronige mit bem Raifer von Deftreich); Darmftabt (bas neue Bahlgefet); Maing (Cholera); Detmold (Anschluß an bas Dreifonigebundniß); Rarleruhe (bie Burgerwehr); Aus Baben (Baben bleibt von Breuß. Truppen befest); Wien (Romorn).

Ungarn. (Die flüchtigen Dagnaren; Gorgen). Franfreich. Paris (ber Brief Louis Napoleon's). Bermifchtes.

## \* \* Paderborn, ben 12. September.

Nachstebend theilen wir unfern Lefern eine fo eben erichienene Berfügung ber Burtemberg. Regierung mit, welche gewiß lobenb anerkannt und befonders nachgeabint zu werden verdient. Soffen mir, daß bas Cholera-Ungeheuer unfere Stadt und Umgegend auch ferner unberührt laffe; follte baffelbe aber auch uns heimsuchen, fo munschten wir nur, bag burch ähnliche Anordnungen, wie die nachfolgende Berfügung fie befagt, diefer Landplage bald Schranfen gefett würben.

Berfügung, betreffend die Cholera.

(Aus bem wurtemb. Regierungsblatt.) Mit höchfter Genehmigung Gr. Maj. bes Königs fieht fich ber Minifter bes Innern veranlaßt, für ben Fall bes Ausbruches

ber Cholera in Mürtemberg Folgendes, unter Aufhebung der früheren Berfügung vom 11. November 1836, anzuordnen: §. 1. Zum Behuse der obersten Leitung sämmtlicher wegen der Cholera zu treffenden Maßregeln ist als Abtheilung des Minifteriums des Innern eine besondere, mit bem Unterzeichneten in unmittelbarem, vorzugsweise mundlichem, Berkehr ftebenbe Commiffton niedergefett. Gine von berfelben verfaßte Belehrung über angemeffenes Berhalten und bie erften Gulfsmittel bei einem Cho-Ieraanfalle wird ben Dberamtern gur angemeffenen Berbreitung und

Beröffentlichung zugesendet werden. §. 2. Die Bezirksleitung beforgt im Falle bes Ausbruchs der Cholera in einem Oberamte die aus dem Oberamtmann und

Oberamtsarzte bestehende Bezirtscommiffion.

In bem betreffenden Ort, in welchem fich bie Cholera zeigt, werben bie burgerlichen Collegien im Ginvernehmen mit bem Ober= amtmann fogleich und ben biegu befonders geeigneten Ortseinwoh= nern und ben in bem Ort anfäßigen biegu verpflichteten ober geneigten Aergten eine Ortscommiffion gur Andordnung ber nothigen Magregeln berufen, welche erforderlichen Falls in mehrere Abthei: lungen zerfällt, und von ben burgerlichen Collegien ben nothigen Credit gur Beftreitigung ber Ausgaben erhalt.

§. 3. Bon bem erften Choleraanfall in einem Ort hat ber Dresvorsteher ber Bezirkocommiffion ichleunige Anzeige zu erftatten, morauf sich der Oberamtsarzt sogleich an denselben begibt, und dafür Sorge trägt, daß dieser Ort, wenn kein Arzt in demselben ansäßig ift, zum Mindesten einmal jeden Tag von einem Arzte bestucht wird. Das Oberamt wird von bem Ausbruche ber Cholera in jedem Orte bie Choleracommiffton fchleunig benachrichtigen.

S. 4. Fur Reinlichfeit ber Wohnung und Rleibung, warme Befleibung und Roft, fo wie bas nothige Brennholz minder Befür Ausmittlung und Ausruftung bes erforberlichen Lofals gur Unterbringung folder Rranfen, Die in ber Familie feine Unterfunft finden, fur Aufftellung und angemeffene Inftruirung von Krantenwärtern, beren Mamen und Bohnung zu veröffentlichen ift, für Mothlofale in ben größeren Städten bes Lanbes gur erften augenblidlichen Unterbringung von Rranten bei ploglichen Anfallen,

endlich fur die nothigen Transportmittel wird die Ortscommiffion im Ginvernehmen mit ben betreffenden Beborben und Brivatver=

einen Schleunige Sorge tragen.

S. 5. In größeren Orten wird die Oristoniunigen ift. Stationen forgen, in welchen jeder Zeit ein Arzt zu treffen ift. In Orten, welche feinen Arzt haben, ift erforderlichen Falls für aufzustellen, jedenfalls aber für augenblickliche Gulfe, Berichtser= stattung 2c. (§. 21 der Berfügung vom 14. Oktober 1830, be-treffend die medicinisch-polizeilichen Maßregeln bei den der unmit= telbaren Fürsorge bes Staates unterliegenden Krankheiten), ein Bundargt anwesend gu halten, und angemeffen gu inftruiren.

Ift in einem Begirte Mangel an ben nothigen Mergten, wird Die Bezirfefommiffion ber Choleracommiffion fchleunig Un= zeige erftatten, vorforglich aber ben nachften verfügbaren Argt

berufen.

S. 6. Die ärztliche Behandlung aller Rranten, welche fich nicht auf ihre Roften ärztliche Gulfe verschaffen wollen, und nicht in Unftalten mit eigenen Mergten untergebracht find, liegt ben Dberamtsarzten und ben ihnen nothigenfalls von ber Choleracom= miffion beizugebenden Sulfoarzten ob.

In Orten, welche feine Upothete befigen, wird bie Ortefom= miffton erforberlichen Falls fur bie Ginrichtung eines Rotharznei= mittelvorrathe fur bringende Falle und Gebrauchsanweifung Sorge tragen, welcher unter bem Berichluß bes im Orte ftete anwesenben

Arztes ober Wundarztes (f. 5) fteht. Die Medicamente aus bemfelben werben unentgeltlich ab-

gegeben.

S. 7. Die Fürforge für die öffentliche Reinlichfeit, gefunde Beschaffenheit der Luft und Nahrungsmittel, die Aufficht auf Bettler und Landftreicher wird nach ben beftehenden Borfchriften mit besonderer Aufmerksamfeit gehandhabt werden.

Eltern, welche mahrend ber Rrantheit in einem Ort ihre Rinber von bem Schulbesuche befreit munichen, wird bie Erlaub=

niß hiezu nicht erschwert werben.

§. 8. Die Beerdigung ift möglich einfach, ohne auffallenbe Abweidung von ben beftebenden Gebrauchen, Morgens fruh ober

Abende fpat vorzunehmen.

§. 9. Die Mergte werben bie Ortecommiffion in fteter Ueberficht über die Bahl ber Erfranften, ben Stand und Berlauf ber Rranfheit erhalten, vorgefundene Mangel und Gebrechen in ben Anftalten fogleich in ber Commiffion gum Bortrage bringen und auf Abbulfe bringen; falls bieg aber nicht gefchieht, ber Begirfe. commiffion Anzeige erftatten, welche fle in Ueberficht über ben Gang ber Rrantheit erhalten, und namentlich berfelben ihre Erfahrungen über bas eingefchlagene Beilverfahren mittheilen.

Die Bezirtecommiffton berichtet an bie Choleracom= S. 10. Die Bezirfscommiffton berichtet an Die Choleracom-miffton: 1) über ben erstmaligen ober wieberholten Ausbruch ber Rrantheit in jedem Orte; 2) alle acht Tage über Die Bahl ber Erfrankten, Genefenen und Geftorbenen, den Berlauf ber Rrantheit und die etwa hiebei gemachten befonderen Erfahrungen; 3) über Die erforberliche Bermehrung bes argtlichen Berfonals im Begirte; 4) über etwaige Unftanbe und Zweifel, wobei fie jeboch bringenbe Berfügungen vorforglich trifft. Berichterftattung an bie Rreisregierungen finbet nicht fatt.

S. 11. Für Die Roften findet Die oben angeführte Dinifterialverfügung vom 14. October 1830 Anwendung, bagegen ift bie Theilnahme ber öffentlichen Raffen an ben Roften burch bie Berordnung eines öffentlich aufgestellten Argtes nicht bebingt, und werben erforberlichen Falls ben Gemeinden von ber Stagtefaffe außer=

ordentliche Beitrage geleiftet.
S. 12. Gin Sulfsarzt, ber feinen Bohnsty verubergebend verandern muß, hat anzusprechen: 1) fur feine Auslagen und ben